

Urteil des Gerichts vom 13. September 2016 — Paglieri Sell System/EUIPO (APOTEKE)**(Rechtssache T-563/15) ⁽¹⁾****(Unionsmarke — Anmeldung der Bildmarke APOTEKE — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Begründungspflicht — Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009)**

(2016/C 392/53)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien*Klägerin:* Paglieri Sell System SpA (Pozzolo Formigaro, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Pozzi und F. Braga)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: K. Doherty und L. Rampini)**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 23. Juli 2015 (Sache R 2428/2014-5) über die Anmeldung des Bildzeichens APOTEKE als Unionsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Paglieri Sell System SpA trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 371 vom 9.11.2015.

Klage, eingereicht am 5. August 2016 — Gifi Difussion/EUIPO — Crocs (Fußbekleidung)**(Rechtssache T-424/16)**

(2016/C 392/54)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien*Klägerin:* Gifi Diffusion (Villeneuve-sur-Lot, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Claire de Chassey)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Crocs, Inc. (Longmont, Colorado, USA)**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO***Inhaber des streitigen Geschmacksmusters:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.*Streitiges Muster oder Modell:* Gemeinschaftsgeschmacksmuster „Fußbekleidung“ — Gemeinschaftsgeschmacksmuster Nr. 733 282 0001.*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 25. April 2015 in der Sache R 37/2015-3.**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben;

- das Gemeinschaftsgeschmacksmuster Nr. 000733282-0001 für nichtig zu erklären.
- dem EUIPO die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 6 der Verordnung Nr. 6/2002;
- Verstoß gegen die Art. 62 und 63 der Verordnung Nr. 6/2002.

Klage, eingereicht am 4. August 2016 — Šroubárna Ždánice/Rat

(Rechtssache T-442/16)

(2016/C 392/55)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Parteien

Klägerin: Šroubárna Ždánice a. s. (Kyjov, Tschechische Republik) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Osladil)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Europäische Union zu verurteilen, an sie zum Ersatz des ihr zugefügten Schadens einen Betrag von 75 502 534 CZK zu zahlen;
- die Europäische Union zu verurteilen, ihr die Kosten des Verfahrens zu ersetzen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin einen Klagegrund geltend, mit dem sie vorbringt, dass alle Voraussetzungen für eine außervertragliche Haftung der Europäischen Union nach Art. 268 AEUV in Verbindung mit Art. 340 Abs. 2 AEUV vorlägen:

- Durch die Einführung von Antidumpingzöllen auf die Einfuhren bestimmter Verbindungselemente aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China, die später auf Einfuhren aus Malaysia ausgeweitet worden seien, habe die Europäische Union gegen ihre sich aus der Mitgliedschaft in der WTO ergebenden Verpflichtungen verstoßen, wie sie konkret im Antidumpingübereinkommen niedergelegt seien;
- durch den Verstoß gegen das Antidumpingübereinkommen sei es zu einem Verstoß gegen Art. 216 Abs. 2 AEUV gekommen;
- infolge des rechtswidrigen Handelns der Europäischen Union sei ihr ein Schaden in Höhe von 75 502 534 CZK entstanden;
- es bestehe ein Kausalzusammenhang zwischen dem rechtswidrigen Handeln der Europäischen Union und dem oben angegebenen entstandenen Schaden.

Klage, eingereicht am 19. August 2016 — Spanien/Kommission

(Rechtssache T-459/16)

(2016/C 392/56)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigter: M. Sampol Pucurull, Abogado del Estado)

Beklagte: Europäische Kommission